

GUINEA

Gesetz L/92//027/CTRN vom 6. August 1992 zur Errichtung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle für die Einfuhr und Ausfuhr

(Loi L/92//027/CTRN du 6 août 1992 instituant le contrôle phytosanitaire des végétaux à l'importation et à l'exportation)

Quelle: IPPC.int

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 17.03.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz L/92//027/CRRN vom 6. August 1992 zur Errichtung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle für die Einfuhr und Ausfuhr

...

Kapitel I: Definitionen

Artikel 1: Der Terminus "Pflanzen" bezieht sich auf lebende Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen), deren pflanzengesundheitlicher Zustand nach Ansicht des Staats zu zertifizieren oder bei der Einfuhr zu kontrollieren ist.

Artikel 2: Der Terminus "Pflanzenerzeugnis" bezieht sich auf nicht verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Samen außer im Sinne des Artikels 1) sowie verarbeitete Erzeugnisse, bei denen aufgrund ihrer Art oder ihrer Verarbeitung das Risiko der Ausbreitung von Feinden von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen besteht.

Artikel 3: Der Terminus "Feind" bedeutet jegliche Form pflanzlichen oder tierischen Lebens sowie Krankheitserreger, die schädlich oder potentiell schädlich für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sein können.

Kapitel II: Gegenstand und Aufgaben

Artikel 4: In der Republik Guinea wird die obligatorische pflanzengesundheitliche Kontrolle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bei Einfuhr und Ausfuhr eingerichtet.

Artikel 5: Die pflanzengesundheitliche Kontrolle wird durch Pflanzenschutzinspektoren des Pflanzenschutzdienstes gewährleistet.

Artikel 6: An den Häfen, internationalen Flughäfen und den wichtigsten Landesgrenzen werden pflanzengesundheitliche Kontrollstellen eingerichtet, deren wichtigste Aufgabe es ist, die Einschleppung und Ausbreitung von gefährlichen Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Land zu verhindern.

Artikel 7: Bei der Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenteilen, Erde, Dünger, Kompost und jeglichem Verpackungsmaterial, Fahrzeugen und Containern für deren Beförderung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation ausgestellt wurde, vorzulegen.

...

Artikel 11: Die Kontrolle erfolgt nach Ermessen des Pflanzenschutzinspektors

- bei der Einfuhr an Bord der Schiffe oder im Dock und direkt nach dem Entladen im Hafen; am Flughafen oder an den verschiedenen Grenzstellen;

...

Artikel 12: Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die bereits im Ursprungsland kontrolliert wurden und von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, werden ebenfalls vor Einfuhr in das Land an den verschiedenen Einlassstellen der Republik Guinea kontrolliert.

Artikel 13: Die Kontrolle von einzuführenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch die Pflanzenschutzinspektoren erfolgt je nach Grad der Verderblichkeit spätestens 72 Stunden nach deren Ankunft.

Artikel 14: Der Pflanzenschutzinspektor entscheidet als einziger über die Zulassung, Zurückweisung, Verwahrung in Quarantäne, Vernichtung oder Behandlung von Erzeugnissen und Gegenständen, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind.

Artikel 15: Alle kontaminierten Erzeugnisse werden behandelt und die Importeure oder Exporteure erhalten ein Behandlungszeugnis für alle behandelten Erzeugnisse.

Artikel 16: Entsprechen einzuführende Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht den Vorschriften oder müssen sie vollständig oder teilweise vernichtet werden, ist unverzüglich eine Benachrichtigung an die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes zu senden.

Artikel 17: Maßnahmen der Zurückweisung oder Vernichtung, die von einem Pflanzenschutzinspektor angeordnet wurden, werden im Beisein eines Mitarbeiters oder mehrerer Mitarbeiter des Zolls durchgeführt.

Artikel 18: Die Behandlung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die nicht den Vorschriften entsprechen, obliegt den Einführern oder Ausführern, die allein für den pflanzengesundheitlichen Zustand ihrer Erzeugnisse verantwortlich sind.

Artikel 19: Eingeführtes Vermehrungsmaterial unterliegt besonderen Maßnahmen und darf dem Nutzer nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es für gesund befunden wurde.

Artikel 20: Material für Forschungszwecke ist jedoch ausnahmsweise von den Maßnahmen des Artikels 19 ausgenommen, unter der Bedingung, dass dessen Verwendung räumlich streng eingeschränkt ist.

Kapitel III: Verstöße und Strafen ...

Kapitel IV: Schlussbestimmungen ...

Artikel 24: Mit vorstehendem Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben....

Conakry, 6. August 1992

...